

Lösungsskizze Fall 9

A. Strafbarkeit des V wegen Hausfriedensbruchs gem. § 123 Abs. 1 StGB durch Betreten und Verweilen in der Wohnung des M

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt Wohnung eines anderen (+), V befand sich in der Wohnung des M. Entscheidend ist der wirklich darin (berechtigt) Wohnende, also der Mieter.
- Eindringen oder Verweilen trotz Aufforderung zu Verlassen

Beim Betreten der Wohnung lag ein tatbestandausschließendes Einverständnis des M vor. Daher kein Eindringen.

V verließ jedoch auch nach Aufforderung des M die Wohnung nicht. M war als Mieter einer Wohnung Berechtigter. Bei privaten Räumlichkeiten wie Wohnungen steht das Hausrecht, also die Befugnis, anderen den Zugang zu den Räumen zu gestatten oder zu verwehren, dem unmittelbaren Besitzer zu. Bei Wohnungen ist dies der Mieter. Nur er kann anderen (u.a. auch dem Vermieter) Zugang gestatten. Als Vermieter darf V die Wohnung nicht ohne Erlaubnis des Mieters betreten bzw. nach expliziter Aufforderung, diese zu verlassen, in ihr verweilen. Indem V in der Wohnung blieb, verwirklichte er die 2. Var. des § 123 Abs. 1 StGB.

2. subjektiver Tatbestand (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

V hatte auch keine anderweitige Befugnis zum Verweilen in der Wohnung. Aus dem Müll ergab sich insoweit keine Gefährdung des Mietobjekts, die eine etwaige Notstandslage hervorrufen würde.

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis: Strafbarkeit des V wegen Hausfriedensbruchs gem. § 123 Abs. 1 2. Var. StGB (+)

B. Strafbarkeit des V wegen Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs gem. § 201a Abs. 1 StGB durch Fotografieren des Mülls

V fotografierte keine andere Person. Daher ist der Tatbestand des § 201a StGB nicht erfüllt. Es kommt somit ebenso keine Strafbarkeit wegen Versuchs in Betracht, da sich auch sein Tatentschluss darauf nicht bezog.

C. Strafbarkeit des M wegen Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB durch Wegreißen der Kamera

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Körperliche Misshandlung (+). Üble unangemessene Behandlung, die die körperliche Unversehrtheit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt.
- Gesundheitsschädigung (+). Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften Zustands.

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz auf körperliche Misshandlung und Gesundheitsschädigung (+) Eventualvorsatz.

II. Rechtswidrigkeit

1. Notwehr § 32

- Notwehrlage
 - gegenwärtiger rechtswidriger Angriff. Angriff ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Güter oder Interessen. Vorliegend kommen zwei Anknüpfungspunkte in Betracht:

Angriff durch das vermeintliche Anfertigen der Fotos

Auch allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) ist notwehrfähiges Interesse. Umfasst auch das Recht auf Schutz der Privatsphäre, zu der die eigene Wohnung gehört (besondere Ausgestaltung durch Art. 13 GG).

Nach h.M. muss die Interessensbedrohung im Tatzeitpunkt tatsächlich – auch unter Berücksichtigung erst nachträglich erkennbarer Umstände – bestehen (ex-post).

V konnte ohne Film keine Aufnahmen machen, daher keine drohende Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch Filmaufnahmen.

aber: Angriff durch den Hausfriedensbruch (+)

Im Verweilen des V trotz gegenteiliger Aufforderung liegt ein fortbestehender und rechtswidriger Angriff auf das Hausrecht des M.

- Notwehrhandlung

Erforderlichkeit (-): Die Wegreißen der Kamera war nicht geeignet den Angriff des V auf das Hausrecht des M als solchen abzuwehren.

- Zwischenergebnis: keine Rechtfertigung durch Notwehr gemäß § 32 StGB (-)

2. Ergebnis: Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld

- *Im Folgenden ausformuliert, um eine Darstellungsweise des ETI in der Klausur aufzuzeigen* –

M könnte jedoch einem Irrtum über die sachlichen Voraussetzungen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes (Erlaubnistatbestandsirrtum) erlegen sein. Hierfür muss sich der Täter Umstände vorstellen, die – würden sie tatsächlich vorliegen - seine Tat rechtfertigen würden (hypothetische Rechtfertigungsprüfung).

1. Vorliegen eines Erlaubnistatbestandsirrtums (hypothetische Rechtfertigungsprüfung)

Auf der Basis seiner Vorstellung könnte die Handlung des M durch Notwehr gemäß § 32 StGB gerechtfertigt sein.

Fraglich ist, ob die Voraussetzungen der Notwehr nach der Vorstellung des M vorlagen.

M müsste sich eine Notwehrlage vorgestellt haben. Zunächst müsste aus seiner Sicht ein Angriff auf ein geschütztes Interesse bestanden haben. M nahm an, dass V gegen seinen erklärten Willen die Wohnung fotografierte. Schon im Herstellen der Fotografien liegt ein Eingriff in die Privatsphäre. Er ging auch von der Gegenwärtigkeit und Rechtswidrigkeit des Angriffs aus, da er V seinerseits für nicht gerechtfertigt hielt und der Angriff aus seiner Sicht gerade stattfand.

Ferner müsste sich die Tathandlung im Rahmen der von M wahrgenommenen Situation als erforderliche und gebotene Notwehrhandlung darstellen. Die Wegnahme der Kamera ist geeignet, weitere Aufnahmen zu unterbinden und einen Film mit bereits aufgenommenen Bilder zu entfernen. Sie ist ferner erforderlich, da kein anderes gleich geeignetes Mittel verfügbar war.

M hatte V bereits aufgefordert, den Film herauszugeben. Sozialethische Einschränkungen, die die Gebotenheit im konkreten Fall in Zweifel ziehen, sind nicht ersichtlich.

M handelte, um weitere Aufnahmen zu verhindern. Auf der Basis seiner Vorstellung liegt ein subjektives Rechtfertigungselement vor.

Träfe die Vorstellung von M also zu, wäre seine Handlung durch Notwehr gem. § 32 StGB gerechtfertigt gewesen. Somit liegt tatsächlich ein Erlaubnistatbestandsirrtum vor.

2. Rechtliche Bewertung des Erlaubnistatbestandsirrtums

Wie dieser rechtlich zu würdigen ist, ist umstritten.

a) Nach der Vorsatztheorie ist das materielle Unrechtsbewusstsein Teil des Gesamtunrechtstatbestandes und damit auch des Vorsatzes. Bei irrtümlicher Annahme der Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes entfällt daher der Vorsatz nach § 16 Abs. 1 S. 1 StGB. Weil M sich für gerechtfertigt hielt, ihm das Unrechtsbewusstsein also fehlte, könnte er nicht wegen vorsätzlicher Körperverletzung bestraft werden.

Dagegen spricht jedoch, dass § 17 StGB den Fall des fehlenden Unrechtsbewusstseins als Frage der Schuld regelt, sodass diese Auffassung mit den Bestimmungen des StGB nicht in Einklang steht.

b) Nach der strengen Schuldtheorie ist Unrechtsbewusstsein ausschließlich Element der Schuld. Daher kann bei irrtümlicher Annahme der Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes nur § 17 StGB eingreifen. Sofern man den Irrtum des M als unvermeidbar einstufte (was hier naheliegt), entfielen gemäß § 17 StGB die Schuld.

Für die strenge Schuldtheorie spricht, dass der Vorsatz nicht ausgeschlossen sein kann, wenn alle Tatbestandsmerkmale wissentlich und mit Willen erfüllt worden sind. Wer trotz der Appellfunktion des verwirklichten Tatbestandes irrig rechtfertigende Umstände annimmt, handelt ohne Unrechtsbewusstsein und damit bei Unvermeidbarkeit schuldlos. Dagegen spricht jedoch, dass diese Theorie nicht zwischen einer falschen rechtlichen Bewertung und einem Irrtum über Umstände unterscheidet, die nicht gleichbehandelt werden können. Der Rechtsignorant kann nicht mit dem „Schussel“ gleichgesetzt werden.

c) Die Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen vertritt die Auffassung, dass die Voraussetzungen der Rechtfertigungsgründe negative Tatbestandsmerkmale seien. Zum Vorsatz gehört auch Fehlen der subjektiven Rechtfertigungsvoraussetzungen. Daher sei § 16 Abs. 1 Satz 1

unmittelbar anwendbar. M ging gerade vom Vorliegen rechtfertigender Voraussetzungen aus, sein Vorsatz wäre also gemäß § 16 Abs. 1 StGB abzulehnen.

Die Ansicht argumentiert damit, dass nur das Erfüllen der Tatbestandsmerkmale und das Nichtvorliegen der Rechtfertigungselemente zusammen das tatbestandliche Unrecht ergibt. Allerdings entspricht die Theorie nicht dem herrschenden dreigliedrigen Deliktsaufbau.

d) Nach der eingeschränkten Schuldtheorie i.e.S. (Tatbestandsanalogie zu § 16 StGB) ist § 16 StGB analog anzuwenden, was mit einer Vergleichbarkeit mit dem Tatbestandsirrtum begründet wird, bei dem das Vorsatzunrecht entfällt. Hierfür spricht, dass eine wertende Betrachtung ergibt, dass ein Irrtum über das Vorliegen der Umstände eines Rechtfertigungsgrundes, dem Tatbestandsirrtum entspricht (kein Wertungsfehler, sondern ein Wahrnehmungsdefizit). Aber auch eine wertende Betrachtung ändert nichts daran, dass der Tatbestandsvorsatz als solche gegeben ist und eine Gleichstellung des Wissens um das Nichtvorliegen rechtfertigender Umstände systematisch bedenklich ist. Eine Strafbarkeit von Teilnehmern käme nicht in Betracht, da die vorsätzliche rechtswidrige Haupttat nicht vorliegt.

e) Nach der rechtsfolgenverweisenden eingeschränkten Schuldtheorie (h.M.) lässt der Irrtum über die Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes den Tatbestandsvorsatz zwar unberührt, aber die „Vorsatzschuld“ als Element der Schuld entfallen. Diese Vorsatzschuld sei aber erforderlich, um den Täter aus einem Vorsatzdelikt bestrafen zu können. M könnte demnach nicht aus der Vorsatztat § 223 Abs. 1 StGB bestraft werden.

Die Wertung Strafflosigkeit wegen des vorsätzlichen Delikts mit einer möglichen Strafbarkeit wegen eines fahrlässigen Delikts entspricht dem begangenen Unrecht. Die Trennung zwischen tatbestandlichem Vorsatz und Vorsatzschuld ist dabei die einzige dogmatisch korrekte Konstruktion. Eine Bestrafung des Teilnehmers bleibt möglich.

3. Im Gefolge der überzeugenden rechtsfolgenverweisenden eingeschränkten Schuldtheorie entfällt bei M infolge seines Irrtums die Vorsatzschuld.

IV. Ergebnis: Er hat sich durch das Entreißen der Kamera somit nicht wegen Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

D. Strafbarkeit des M wegen fahrlässiger Körperverletzung gem. § 229 StGB durch Wegreißen der Kamera

I. Tatbestand

- Handlung (+)
- Erfolg: Körperliche Misshandlung, Gesundheitsschädigung (+)
- Kausalität (+)
- Objektive Vorhersehbarkeit bei objektiver Sorgfaltspflichtverletzung des Handelns (-) Ein besonnener Dritter in der Situation des M wäre vom Vorliegen rechtfertigender Umstände ausgegangen. Die Fehlvorstellung des M beruhte nicht auf Fahrlässigkeit.

II. Ergebnis: Strafbarkeit des M wegen fahrlässiger Körperverletzung gem. § 229 StGB (-)